



An alle Mitgliedskapellen
Rundschreiben Nr. 09/2021

Bozen, den 11. Juni 2021

INHALT

AUS DEM VERBAND



Spezifische Maßnahmen für Events und Veranstaltungen sowie für Versammlungen und Sitzungen

Sehr geehrte Obleute!
Sehr geehrte Kapellmeister*innen!

Auch auf Intervention unseres Verbandes wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 503 vom 08.06.2021 - „Änderung der Anlage A zum Landesgesetz vom 08.05.2020 Nr. 4, die zuletzt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 466 vom 25.05.2021 aktualisiert wurde“ - die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen und Sitzungen in Präsenz abzuhalten.

[Auszug aus dem Beschluss der Landesregierung Nr. 503 vom 08.06.2021](#)

II.K.: Spezifische Maßnahmen für Bühnendarbietungen, Filmvorführungen und Liveaufführungen

Punkt 2 wird wie folgt ersetzt:

2. Öffentlich zugängliche Aufführungen in Theatern, Konzertsälen, Kinos und an anderen öffentlich zugänglichen Orten, auch im Freien, werden ausschließlich mittels Zuweisung von fixen Sitzplätzen durchgeführt.

Es wird die Einhaltung der geltenden Richtlinien und des Personenabstandes von mindestens einem Meter gewährleistet, sowohl für die nicht im selben Haushalt lebenden Personen als auch für das Personal. Zugelassen ist eine Besetzung von nicht mehr als 50% der genehmigten Höchstkapazität; bei Aufführungen im Freien dürfen nicht mehr als 1000 Zuschauer/innen anwesend sein, bei Aufführungen in geschlossenen Räumen nicht mehr als 500 Zuschauer/innen pro Saal.

Es gelten weiters die Maßnahmen laut den Abschnitten I und II, die damit nicht unvereinbar sind.

Punkt 3 wird wie folgt ersetzt:

3. Falls die Aktivitäten gemäß dem vorhergehenden Punkt in geschlossenen Räumen stattfinden, und von allen Besuchern für den Zugang das Vorweisen der grünen Bescheinigung laut Abschnitt II. C verlangt wird, werden die Einschränkungen bezüglich der maximalen Besetzung von nicht mehr als 50% und des Personenabstandes von 1 Meter nicht angewandt.

II.L.: Spezifische Maßnahmen für Events und Veranstaltungen sowie für Versammlungen und Sitzungen

Punkt 2 wird wie folgt ersetzt:

2. Auf Versammlungen und Sitzungen, welche in Präsenz abgehalten werden, werden die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt I (Anlage A). angewandt.
Die Regel des 1/10 laut Abschnitt II. (Anlage A), Punkt 1 wird nicht angewandt.





Für die Zwecke dieser Dringlichkeitsmaßnahme ist unter der Bezeichnung **“grüne Bescheinigung”** eine Bescheinigung zu verstehen, die der Südtiroler Sanitätsbetrieb oder eine andere Gesundheitsbehörde auf der Grundlage spezifischer Protokolle zum Nachweis einer der folgenden Situationen ausstellt:

- a) erfolgte Impfung gegen SARS-CoV-2;
- b) Genesung von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2;
- c) durchgeführter SARS-CoV-2-Tests mit negativem Ergebnis.

Die Personen, die Aktivitäten ausüben, die dies vorsehen, **müssen sich die besagte Bescheinigung vorzeigen lassen.**

Anlage A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020

I. Generelle Maßnahmen

1. Im Freien und in Gemeinschaftsräumen ist stets ein Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten, außer zwischen zusammenlebenden Mitgliedern desselben Haushalts.
2. Unterhalb dieses zwischenmenschlichen Abstands wird von allen Personen das Tragen eines Schutzes der Atemwege verlangt, ausgenommen sind zusammenlebende Mitglieder desselben Haushaltes.
3. In allen Fällen, in denen Menschenansammlungen möglich sind oder wo eine konkrete Möglichkeit besteht, andere Personen zu kreuzen oder zu treffen, ohne den zwischenmenschlichen Abstand von zwei Metern einhalten zu können (z.B. in Fußgängerzonen, auf Bürgersteigen, etc...), ist es für jeden verpflichtend, einen Schutz der Atemwege zu benutzen.
4. An allen geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel, muss jeder einen Schutz der Atemwege tragen und einen zwischenmenschlichen Abstand von einem Meter einhalten.
5. Als Schutz der Atemwege werden chirurgische Masken verwendet oder als Alternative auch waschbare und wiederverwendbare Stoffmasken, auch selbst hergestellte, welche, korrekt getragen, das Bedecken von Mund und Nase sicherstellen. Ebenso können geeignete Schutzvisiere oder ein gleichwertiger Schutz verwendet werden. Die Masken müssen alle ohne Ventil sein.
6. In geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen muss die Desinfektion von Händen für die Benutzer immer und überall möglich sein. Außerdem wird allen Bürgern empfohlen, Desinfektionsmittel für die Hände immer dabei zu haben und regelmäßig zu verwenden.
7. Eigentümer von Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, legen Zugangsregeln fest, um eine Überfüllung des gesamten Geländes, von Fluren, Gallerien, Korridoren und deren Umgebung zu vermeiden, welche die Aufrechterhaltung eines sicheren zwischenmenschlichen Abstands nicht mehr ermöglicht.

Wir ersuchen alle Verantwortungsträger und alle Musikant*innen verantwortungsvoll zu agieren und die vorgeschriebenen Regeln genau einzuhalten, damit Ansteckungen bei unseren Tätigkeiten möglichst vermieden werden.

Wir wünschen weiterhin bei euren Tätigkeiten viel Freude und grüßen freundlichst

Pepi Fauster
Verbandsobmann

Meinhard Windisch
Verbandskapellmeister

Andreas Bonell
Verbandsgeschäftsführer

